

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 20 – 19. Dezember 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes AM 1b: Amelsbüren - Dorf östlicher Teil
- Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Greverer Straße
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 473: Haus Kump - Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg
- Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Handorfer Heide vom 30. 12. 1824 / 2. 1. 1825, bestätigt am 1. 3. 1825, vom 12. 12. 2003
- Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Beteiligten der Teilungssache der Körver Heide vom 8. April 1826, bestätigt am 21. 6. 1826, vom 12. 12. 2003
- Teileinziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2004 vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 12. 12. 2003
- Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 15. 12. 2003
- Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 12. 12. 2003
- Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Tarife für die Bäder der Stadt Münster, Haus- und Badeordnung und Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster vom 15. 12. 2003
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003
- Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Aufnahme von Aufgeböten
- Aufnahme von Kraftloserklärungen
- Jahresabschluss 2002 der Wohn+Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte scheidet

Frau Anika Ohlms (CDU)

mit Ablauf des 31. 12. 2003 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Hugo Friemel, Rudolf-von-Langen-Straße 13, 48147 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 1. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

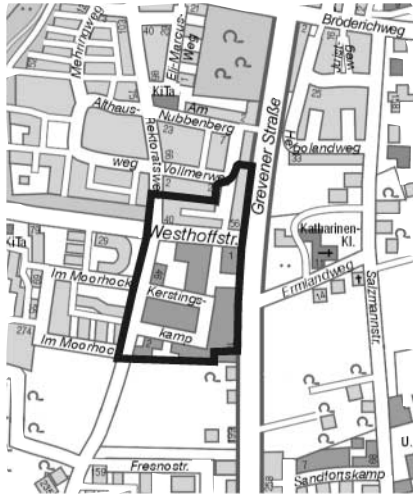
Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Haus-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 106 XI.

nes Nr. 106 Teilabschnitt XI in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XI ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

- a) "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 17. Dezember 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

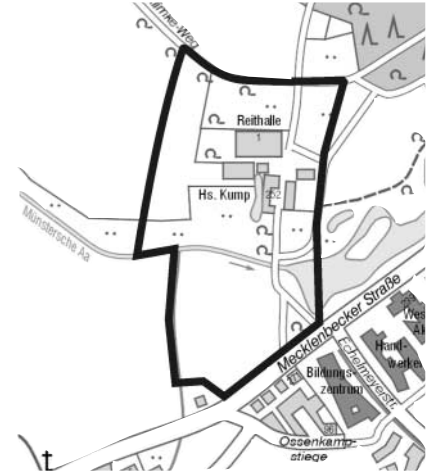
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 473: Haus Kump - Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 12. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Haus Kump, zwischen Mecklenbecker Straße und Reiner-Klimke-Weg ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 25, Teil des Flurstücks 8,



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes Haus Kump / Mecklenbecker Str. / Reiner-Klimke-Weg

Flur 26, Flurstücke 74, 93,
Teile der Flurstücke 73, 90 - 92,

Flur 27, Flurstücke 25 - 28, 37, 42, 43,
Teile der Flurstücke 36, 38, 44,

Flur 229, Flurstücke 60, 73, 77, 79 - 82,
84, 85, 95, 97, 99, 100, 105,
Teil des Flurstücks 104.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezzesses der Interessenten der Handorfer Heide vom 30. 12. 1824 / 2. 1. 1825, bestätigt am 1. 3. 1825, vom 12. 12. 2003

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666 - SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV. NW S. 811 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten der Handorfer Heide vom 30. 12. 1824 / 2. 1. 1825, bestätigt am 1. 3. 1825, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke Gemarkung Handorf Flur 6 Nrn. 1061 und 1062 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

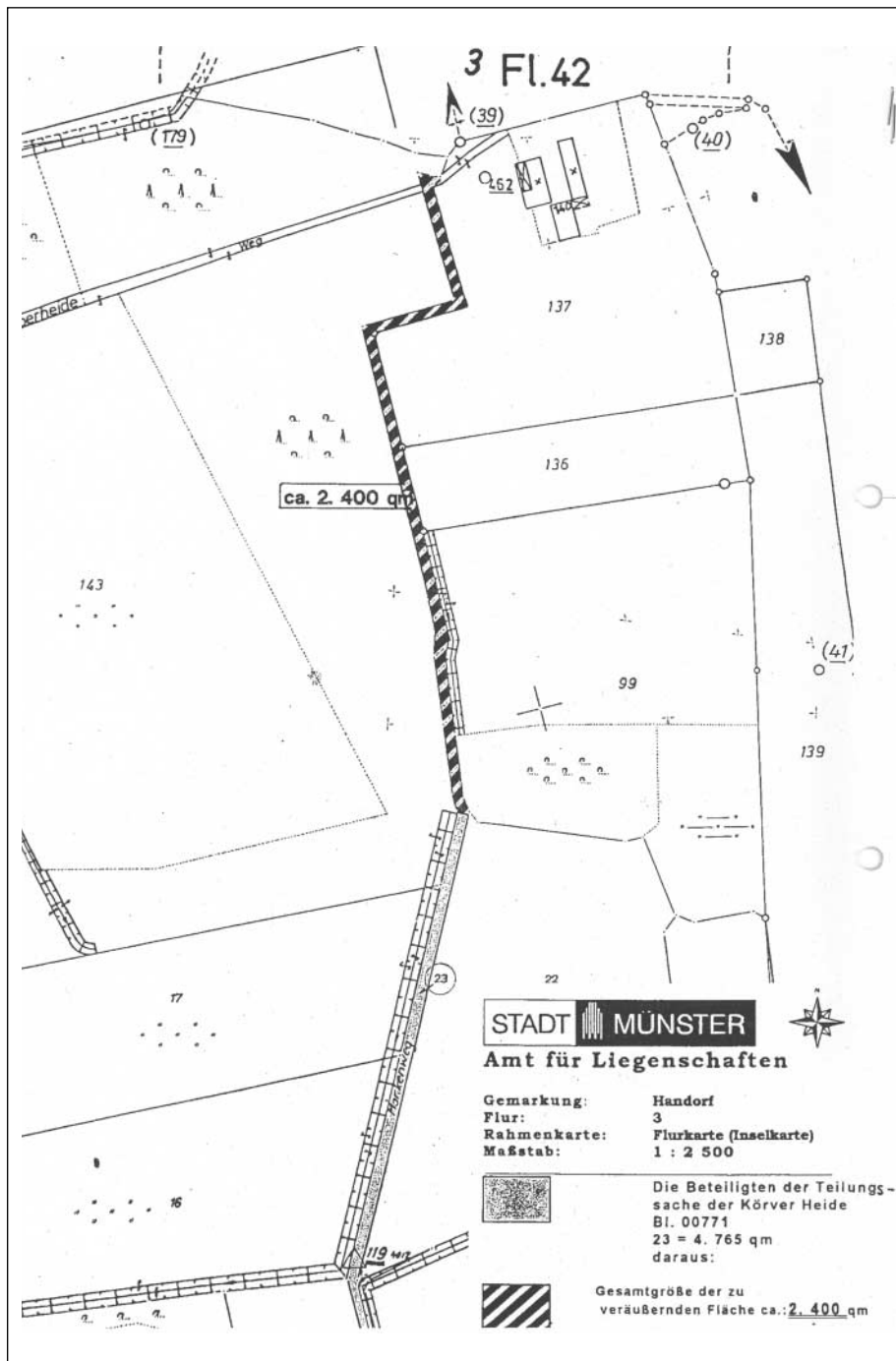
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Beteiligten der Teilungssache der Körver Heide vom 8. April 1826, bestätigt am 21. 6. 1826, vom 12. 12. 2003

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666 - SGV. NW 2023), zuletzt ge-



ändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NW S. 811 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

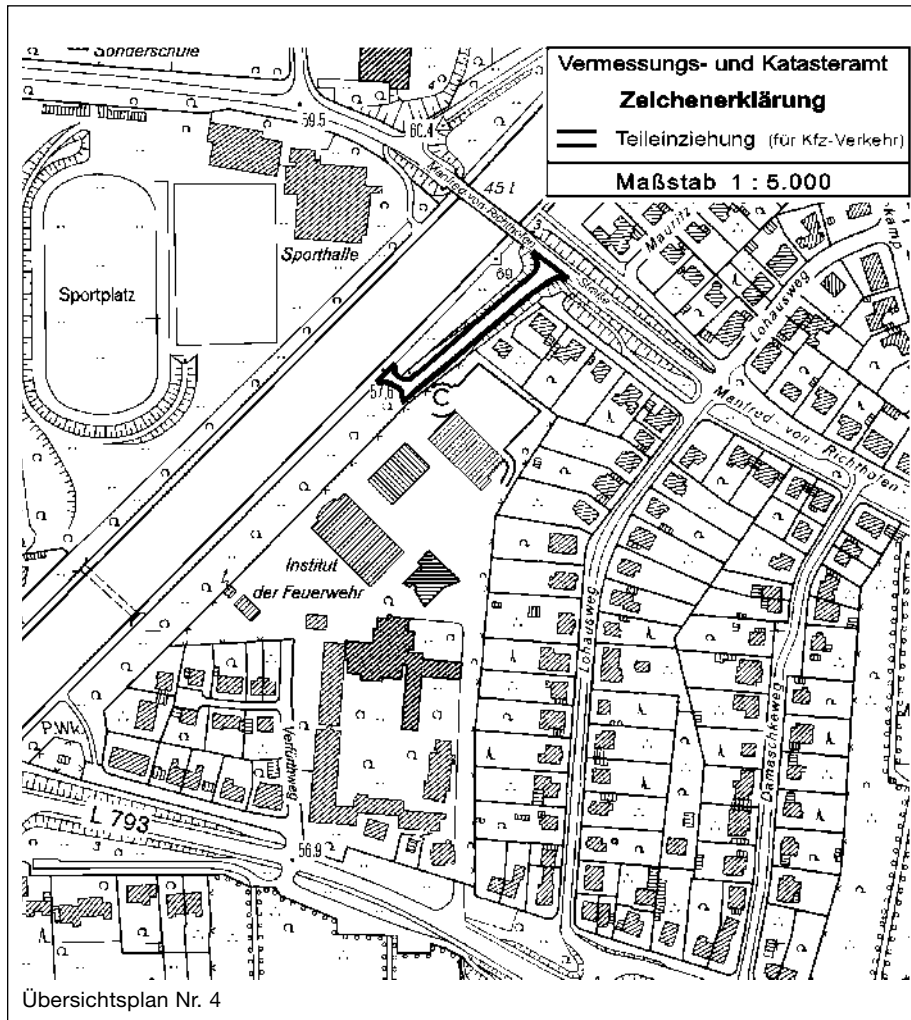
§ 1

Die im Rezess der Beteiligten der Teilungssache der Körver Heide vom 8. 4. 1826, bestätigt am 21. 6. 1826, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigun-

gen und Verpflichtungen der Beteiligten werden, soweit es sich um die im anliegenden Lageplan schwarz schraffiert dargestellte Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Handorf Flur 3 Nr. 23 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



durch Kraftfahrzeuge. Die Benutzungsart der Stichstraße wird zukünftig auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Die beabsichtigte Teileinziehung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E307, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 15. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Emsländer Weg

von der Wolbecker Straße bis zum Spielplatz bei Hausnummer 6 einschließlich der Verbindungsstraße zur Schaumburgstraße

Sauerländer Weg

von der Wolbecker Straße bis zum Zumsandeplatz einschließlich der Verbindungsstraße zum Emsländer Weg.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermes-

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Teileinziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, der Stichstraße der Manfred-von-Richthofen-Straße bei Hausnummer 68 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße für den Kraftfahrzeugverkehr zu entziehen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung

6. Unterhaltungsbereich
der Stadt Münster 58,10

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

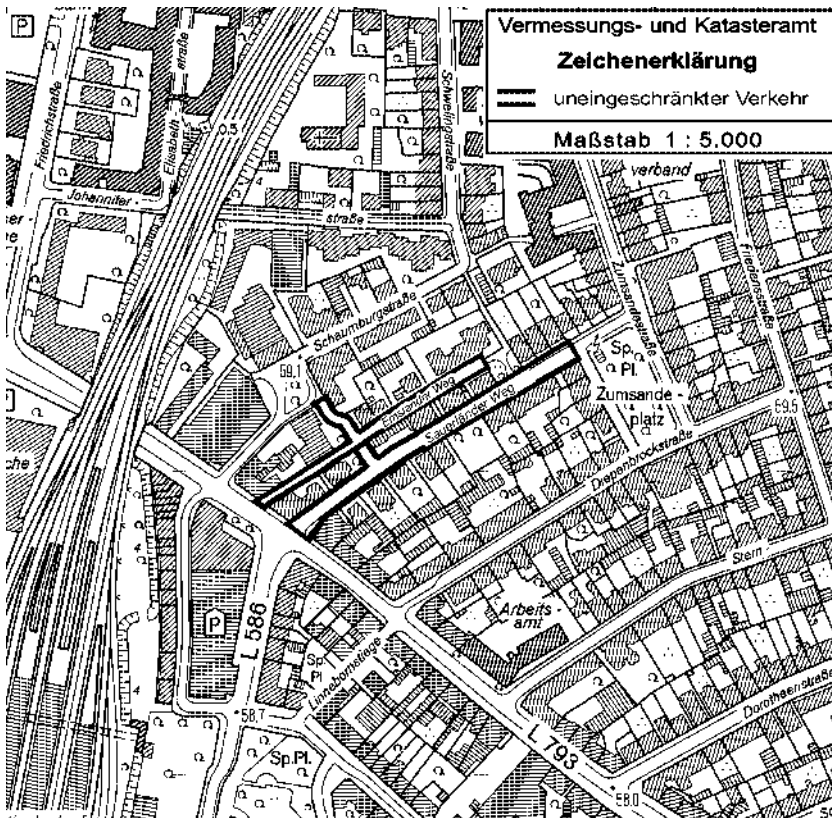
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV. NRW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert am 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 29. 4. 2003 (GV. NRW S. 254), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926 / SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NRW S. 254) diese Satzung beschlossen:



Übersichtsplan Nr. 5

sungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 4. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 12. 12. 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV

NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 10. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 13. 12. 2002 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 2 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif
zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2003

Unterhaltungsbereich	€/ ha
1. Unterhaltungsverband "Hiltrup-Amelsbüren"	52,40
2. Unterhaltungsverband "Obere Stever"	78,26
3. Unterhaltungsverband "Havixbeck-Roxel"	34,62
4. Unterhaltungsverband "St. Mauritz-Altenberge"	85,77
5. Unterhaltungsverband "Münster Süd-Ost"	109,55

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. 12. 2002 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2003

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2004
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 0,83 € / m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,59 € / m ³)	1,42 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	105,00 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,40 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,08 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,20 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,04 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spül- wasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	0,83 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,54 €
4. für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von	27,50 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³ - für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	4,48 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	3,26 €
- für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngröße 4	103,00 €
von Nenngröße 5 bis Nenngröße 12	168,00 €
über Nenngröße 12	227,60 €
5. für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	1,64 €
6. Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich	71,58 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), §§ 8, 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. 6. 2002 (BGBl. I S. 1938) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, § 1 Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
2. In § 1 Abs. 3 (bisher Abs. 4) Buchstabe b) wird der Querverweis wie folgt angepasst: "Absatz 2"
3. In § 5 Abs. 4 werden die Worte "i. S. d. § 6 Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 9. 1978 (GV NW S. 530/SGV NW 2061)" gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "entsorgen" durch "**verwerten**" ersetzt.
5. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: "**Für anfallende Gartenabfälle können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Gartenabfallsäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Sperrgut bereitgestellt sind.**"
7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "Für Rest- und Biomüll aus Haushaltungen ist insgesamt mindestens ein Behältervolumen von 15 l pro Woche und Person vorzuhalten. **Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische kompostierbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 ist eine Reduzierung auf weniger als 10 l Restmüll pro Woche und Person ausgeschlossen.**"
8. § 8 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter ab **60 l Mindestgröße** zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstone)."
 1. Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, sind die **Sammelsysteme der Vertragspartner der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu nutzen.**
 2. Papier und Pappe ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
 3. Alle Bioabfälle sind in Biotonnen oder kompostierbaren Papiersäcken zu sammeln; die gefüllten Säcke sind anschließend zu den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zu bringen.
9. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Abfallbehälter für Restmüll und Papier werden 14tägig geleert."
10. § 11 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, **sind die Sammelsysteme der Vertragspartner der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu nutzen.**"
12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "**Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die anfallenden Abfälle wie folgt getrennt werden können:**
 1. Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, sind die **Sammelsysteme der Vertragspartner der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu nutzen.**
 2. Papier und Pappe ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
 3. Alle Bioabfälle sind in Biotonnen oder kompostierbaren Papiersäcken zu sammeln; die gefüllten Säcke sind anschließend zu den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zu bringen.

4. Restmüll ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
 13. § 17 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
 14. § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: "Asbesthaltige Abfälle **und künstliche Mineralfaserabfälle** sind getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern."
 15. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig **Abfälle unmittelbar zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt befördert** worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen."
 16. In § 23 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte " Abfall- / Wertstoffsäcke" durch das Wort "**Abfallsäcke**" ersetzt.
 17. § 23 Abs. 1 Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst: "8. entgegen § 13 die Möglichkeit der Abfalltrennung bei Großveranstaltungen nicht gewährleistet."
 18. § 23 Abs. 1 Ziff. 11 wird wie folgt neu gefasst: "11. entgegen § 17 Abs. 1, 2, 4 verwertbare Abfälle, **asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle** nicht getrennt zu den Abfallentsorgungsanlagen nach § 16 Abs. 1 bringt oder durch andere Abfälle verunreinigt."
 19. § 23 Abs. 1 Ziff. 12 wird wie folgt neu gefasst: "**12. seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 18 nicht nachkommt;**"
 20. § 23 Abs. 1 Ziff. 13 wird ersatzlos gestrichen, Ziff. 14 und 15 werden Ziff. 13 und 14.
 21. In Anlage 1 zur Abfallsatzung werden die besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung mit * gekennzeichnet.
- Artikel 2**
- Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.
- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:
- § 7 Abs. 6 Satz 1
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

1. Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen

1.1 Abfallbehälter

nutzbarer Rauminhalt	je Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallsatzung) 14-tägliche Abfuhr	je Biotonne (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallsatzung) wöchentliche Abfuhr
35 l	58,92 €/a	91,80 €/a
60 l	101,04 €/a	157,68 €/a
90 l	151,56 €/a	236,52 €/a
110/120 l	202,20 €/a	315,36 €/a
240 l	404,40 €/a	630,84 €/a
660 l	1.112,04 €/a	
770 l	1.297,44 €/a	
1,1 m³	1.853,40 €/a	

1.2 Abfallsäcke

Bezeichnung	nutzbarer Rauminhalt	Gebühr/Stck.
Abfallsack für Restmüll	90 l	6,00 €
Wertstoffsack für Gartenabfälle	90 l	0,25 €

Die Wertstoffsäcke werden einzeln oder in Gebinden angeboten.

Für die Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen wird eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

1.3 Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich mehrmals erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben. Soweit die Entleerung der Restabfallbehälter regelmäßig 28-tägig erfolgt, ist der Gebührensatz um 1/2 zu senken. Für vereinbarte Sonderleerungen beträgt die Gebühr je Restmüllbehälterleerung 1/26, je Biomüllbehälterleerung 1/52 der Jahresgebühr nach Ziff. 1.1 i.V.m. Ziff. 1.4 zuzüglich eines Aufschlages von 10 %. Die Mindestgebühr beträgt je Behälterleerung 15,00 €.

1.4 Für Restmüllbehälter wird gegenüber der unter Ziff. 1.1 genannten Gebühr ein Abschlag von 20 % gewährt, wenn die Behälter ausschließlich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen genutzt werden. Dies ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen und nachzuweisen. Die Gebührenreduzierung gilt ab dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

1.5 Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1,1 m³) von über 15 m sind für jede angefangenen zusätzlichen 5 m 10 % Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten.

1.6 Die sich nach Ziffer 1.3 bis 1.5 ergebenden Gebührensätze sind auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

1.7 Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

Die Gebührenpflicht entfällt bei Erstbezug eines zuvor nicht oder durch einen Dritten bewohnten/genutzten Grundstückes.

1.8 Soweit verfügbar, wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Abfaldeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,34 € angeboten. Die Gebühr beinhaltet die Lieferung, Montage, Wartung und den Austausch des Filters. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

1.9 Zum Verriegeln von Abfallgefäßen werden Schwerkraftschlösser angeboten. Die Jahresgebühr beträgt für Behälter mit einem Volumen bis 240 Liter 11,00 €, für Müllgroßbehälter ab 660 Liter 23,00 €.

2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gilt der Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster.

3. Für die Annahme von Abfällen auf den städt. Abfallentsorgungsanlagen gelten folgende Gebühren:

- 3.1 Asbestabfälle, Mineralwolle (Privat- und Gewerbeanlieferung) 180,00 €/t
- 3.2 Gewerbeabfälle 150,00 €/t
- 3.3 Gewerbeabfälle Anlieferung AWM 150,00 €/t
- 3.4 Baustellenrestabfälle 150,00 €/t
- 3.5 Sonstige Abfälle 150,00 €/t
- 3.6 Nachtspeichergeräte asbesthaltig 95,00 €/Stück
- 3.7 Nachtspeichergeräte nicht asbesthaltig 130,00 €/t
- 3.8 Bauschutt / Inertstoffe (Kleinmengenlieferung) 10,00 €/t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2004 vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde		Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
		L06a	L05a	L04a
Normalstunde:		31,17 €	28,55 €	26,81 €
1/6 Stundensatz		5,19 €	4,76 €	4,47 €
Zeitzuschläge:		Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
		L06a	L05a	L04a
20.00 - 6.00 Uhr	20%	5,40 €	5,00 €	4,70 €
Samstagsarbeit 13.00 - 20.00 Uhr		0,64 €	0,64 €	0,64 €
Sonntagsarbeit	30%	8,10 €	7,50 €	7,00 €
Vorfeiertagsarbeit ab 12.00 Uhr	100%	27,10 €	24,90 €	23,30 €
Feiertagsarbeit	135%	36,60 €	33,60 €	31,50 €
Sonntagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen (außer Ostern/Pfingsten)	150%	40,70 €	37,30 €	35,00 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:	je 1/6 Stunde in EURO	je Stunde in EURO
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,74 €	10,44 €
Lkw bis 7,5 t	1,68 €	10,08 €
Lkw über 7,5 t	3,33 €	19,98 €
Kehrmaschine	4,21 €	25,26 €
Kleinkehrmaschine	3,70 €	22,20 €
Pressmüllwagen	4,39 €	26,34 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Entgelte zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste - Abfälle zur Verwertung

a) Elektronikschrott	130,00 €/t
b) Kühl- und Elektrogeräte	12,50 €/Stück
c) Altholz A I - III	60,00 €/t
d) Altholz A IV	125,00 €/t
e) Wurzelstöcke	70,00 €/t
f) Wertstoffgemische	60,00 €/t
g) Styropor	60,00 €/t
h) Flachglas	60,00 €/t
i) Reifen	2,50 €/Stück
j) Grünabfälle	45,00 €/t
k) Bioabfälle	175,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 2,16 €

auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 4,56 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort "Oberstadtdirektor" durch das Wort "**Oberbürgermeister**" ersetzt.
2. § 1 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Winterwartung umfasst

das Schneeräumen auf den **Gehwegen und den verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen** sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und **verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen** auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden **oder auftauenden** Mitteln."

3. § 1 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, **Trennstreifen**, Parkstreifen, Haltestellenbuchten **sowie das Zubehör, insbesondere die Bepflanzung.**"
4. In § 2 Abs. 2 c) wird der Querverweis wie folgt angepasst: "(§ 1 Abs. 6 **Sätze 2 und 3)**"
5. § 2 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.
6. In § 2 Abs. 6 wird der Querverweis "§ 3 Abs. 4 Satz 3" in "§ **3** Abs. 3 Satz 3" geändert.
7. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "Verunreinigungen auf den Gehwegen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können (**z.B. Laub**), sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art oder des Umfangs der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Anlieger unverzüglich die Stadt (**Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**) oder die Polizei über die Verunreinigung des Gehweges zu unterrichten."
8. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, § 3 Abs. 4 - 10 werden Abs. 3 - 9. Abs. 3 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Im Rahmen der Winterwartung haben die Anlieger für den Fußgängerverkehr die Gehwege in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten, und bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, **soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.**" Abs. 4 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einemündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- und Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn durch Streuen mit abstumpfenden Mitteln oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern, **soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.**"
9. § 3 Abs. 3 Satz 4 (früher: Abs. 4 Satz 4) wird wie folgt neu gefasst: "Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut wer-

den, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang **zum Einstieg in den Bus** gewährleistet ist; **dies gilt auch für den Zu- und Abgang zu einem etwaig vorhandenen Wartehäuschen.**"

10. In § 7 Abs. 4 werden die Worte "Oberstadtdirektor (Stadtsteueramt)" durch die Worte "**Oberbürgermeister (Amt für kommunale Finanzen)**" ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt neu gefasst: "(1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 nicht nachkommt, 2. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 4 es unterlässt, den Wegfall der Reinigungspflicht des Dritten der Stadt mitzuteilen, 3. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 verstößt.** (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. **Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.**"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 15. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 2. 1998 (GV. NW S. 122 / SGV. NW 213) in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Kostenersatz bei Einsätzen

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenpflicht

Der Stadt Münster ist für den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie für die im Auftrag der Stadt Münster arbeitenden Freiwilligen Hilfsorganisationen Kostenersatz zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmittel enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I erhoben.

Zweiter Teil

Durchführung der Brandschau

§ 4

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in

erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung des Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und deren Qualifikation bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Objekte. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen

oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Münster - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Verdienstausfall

§ 9

Verdienstausfall

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Hilfsorganisationen

haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

2. Für die Festsetzung des Verdienstauffalls gelten folgende Sätze: je Std.
 - a) Regelstundensatz als Mindestanspruch 21,50 €
 - b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde 43,00 €

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 10

Härteklause

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

§ 11

Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Die Satzung vom 13. 12. 2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster

Kostenersatz gem. § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 15. 12. 2003

I. Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde Euro
1. Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Angestellte	50,00
2. Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Angestellte	38,50
3. Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Angestellte	33,50
4. Ehrenamtliche Einsatzkräfte	20,50

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) festgesetzte Taucherzulage erhoben.

II. Benutzung von Fahrzeugen und Gerät	je Stunde Euro
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l / min	82,00
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l / min.	94,50
3. Schlauchwagen	76,00
4. Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	100,00
5. Feuerwehrkran	204,00
6. Rüstwagen 2	110,00
7. Rüstwagen 1	47,00
8. Wechselladerfahrzeug	
8.1 mit Krananlage	74,00
8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	120,00
8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	120,00
8.4 mit Abrollbehälter Öl	74,00

8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	52,00	
8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	74,00	
8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	74,00	
8.8 mit Abrollbehälter Mulde	51,50	
8.9 mit Abrollbehälter Bau	74,00	
8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	74,00	
8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	74,00	
9. Gerätewagen Wasserrettung	69,00	
10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	47,00	
11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	31,00	
12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	56,50	
13. Tragkraftspritze	34,50	
14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	28,00	
15. Stromerzeuger	29,00	
16. Motorsäge	23,00	
17. Industriesauger	26,00	
18. Mehrzweckboot	43,00	
19. Schlauchboot mit Motor	28,00	
20. Schlauchboot ohne Motor	23,00	
21. Rettungsboot (Kunststoff)	31,00	
22. Feuerwehrboot	82,00	
23. Schaum-Wasserwerfer	15,50	
Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.		
24. Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	je Nutzung Euro 80,00	
	je Woche Euro	
25. Schiebleiter	29,00	
26. Anstell- oder Steckleiter	20,50	
27. Hakenleiter	20,50	
28. Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	40,00	
29. Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	18,00	
30. Verteiler	11,00	
31. Strahlrohr	5,00	
32. Saugschlauch	5,00	
33. Druckschlauch B, C oder D	15,00	
34. Mehrzweckzug	20,50	
35. Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	20,50	
36. Winden, hydr. Pressen	23,00	
37. Tau, je 10 m	11,00	
38. Feuerwehrleine	4,50	
39. Handscheinwerfer	11,00	
40. Flutlichtstrahler 230 V	20,50	
41. Krankentrage	12,00	
42. Feuerwehrhaltegurt	15,00	
43. Ölstoppschlauch je 50 m	56,50	
III. Kosten für Verbrauchsmaterial	Euro	
1. Schaummittel	1 kg	2,60
2. Schaummittel alkoholbeständig (AFFF)	1 kg	6,00
3. Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	3,70
	20 kg Sack	12,50
4. Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	46,00
5. Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	85,00
6. Löschpulver	1 kg	4,00
7. Abdeckplane	m ²	2,10
8. Kunststoffsäcke	Stück	3,10
9. Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	120,00
10. Rohrschellen (alle Größen)	Stück	27,00
IV. Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten	Euro	
1. Schlauchreparatur		13,00
2. Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung		12,00
3. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte		6,70
4. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung		6,70
5. Prüfen und Reinigen eines B-, C- oder D-Schlauches		10,00
6. Prüfen eines Feuerlöschers		12,00

7. Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes		65,00
8. Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske		32,50
9. Prüfen eines Feuerwehraltegurtes		15,00
10. Füllen einer Pressluftflasche, pro Liter Flaschenvolumen		2,00
11. Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg		40,00
12. Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg		60,00
13. Füllen eines Wasserlöschers		55,00
V. Entsorgungskosten		Euro
1. Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	1,10
2. Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	5,60
3. Ölbindeschläuche (3 m)	Stück	3,10
4. Löschpulver	Kg	2,50
Weitere Entsorgungskosten (z.B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.		
VI. Festkosten		Euro
1. Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II		
Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. IV zusätzlich berechnet.		181,00
2. Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II		
Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. IV zusätzlich berechnet.		237,00
3. Vorsätzlich grundlose Alarmierung		
Löschzug komplett (pauschal)		710,00
Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II. und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I. erhoben.		
4. Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal).		710,00
Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II. und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I. erhoben.		
5. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.		710,00
6. Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.		710,00
VII. Reinigungskosten		
Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.		
VIII. Allgemeines		
Als Mindestsatz wird erhoben:		
bei Berechnung nach Stunden:	1 Stundensatz	
bei Berechnung nach Wochen:	1 Wochensatz	
Zu VIII. Allgemeines:		
1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.		
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.		
Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster		
Gebührensätze gem. § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 15. 12. 2003		
1. Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau		je Stunde Euro
1.1 Beamte des höheren Dienstes		64,00
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes		49,00
1.3 Beamte des mittleren Dienstes		43,00

2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene 1/2 Stunde wird nach 1/2 Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

3. Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
1100	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
1101	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1102	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1103	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1104	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
1200	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
1201	Obdachlosenunterkünfte
1202	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
1203	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIO-)
	Versammlungsobjekte
1300	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
1301	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
1304	Gebäude mit Bühnen- / Szeneflächen / Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
1305	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
	Unterrichtsobjekte
1400	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
1401	Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
1402	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
1403	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
1500	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
1600	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
1601	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche
1602	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
1603	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ²
	Verwaltungsobjekte
1604	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
1605	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
1700	Museen
1701	Messegebäude
	Garagen
1800	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
1801	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
1900	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
1901	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²

- 1902 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²
- 1903 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 1904 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (STUA) genehmigt wurden
- 1905 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 1906 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 1907 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 1908 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 1909 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 1910 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 1911 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 1912 Hochregallager
- Sonderobjekte**
- 2001 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 2002 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden
- 2003 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 2004 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 2005 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 2006 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 2007 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 2008 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche
- 2009 Flächen für die Feuerwehr - § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, so können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 12. 2003 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen vom 10. 2. 1998 (GV. NW 1998 S. 132) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde Euro
1. Beamte des höheren Dienstes	50,00
2. Beamte des gehobenen Dienstes	38,50
3. Beamte des mittleren Dienstes	33,50
4. Ehrenamtliche Einsatzkräfte	20,50
Bei Tauchereinsätzen: zusätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. S. 762) festgesetzte Taucherzulage erhoben.	
II. Brandsicherheitswachdienst	je Stunde Euro
1. Wachhabender	33,50
2. Wachposten	20,50
III. Benutzen von Fahrzeugen und Geräten	je Stunde Euro
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l / min	82,00
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l / min	94,50
3. Schlauchwagen	76,00
4. Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	100,00
5. Feuerwehrkran	204,00
6. Rüstwagen 2	110,00
7. Rüstwagen 1	47,00
8. Wechselladerfahrzeug	
8.1 mit Krananlage	74,00
8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	120,00
8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	120,00
8.4 mit Abrollbehälter Öl	74,00
8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	52,00
8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	74,00
8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	74,00
8.8 mit Abrollbehälter Mulde	51,50
8.9 mit Abrollbehälter Bau	74,00
8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	74,00
8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	74,00
9. Gerätewagen Wasserrettung	69,00
10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	47,00
11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	31,00
12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug	56,50
13. Tragkraftspritze	34,50
14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	28,00
15. Stromerzeuger	29,00
16. Motorsäge	23,00
17. Industriesauger	26,00
18. Mehrzweckboot	43,00
19. Schlauchboot mit Motor	28,00
20. Schlauchboot ohne Motor	23,00
21. Rettungsboot (Kunststoff)	31,00
22. Feuerwehrboot	82,00
23. Schaum-Wasserwerfer	15,50
Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I. berechnet.	
24. Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	je Nutzung Euro 80,00
25. Schiebleiter	je Woche Euro 29,00
26. Anstell- oder Steckleiter	20,50
27. Hakenleiter	20,50
28. Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	40,00
29. Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	18,00

IX. Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten	Euro
1. Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Kleinsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z.B. Ersatz-Schließzylinder)	123,00
2. Beseitigen von Wespen, einschl. Kleinsatzfahrzeug und Materialkosten	109,00
3. Befreien von Personen aus Aufzügen	123,00
4. Einrichten eines Feuerwehrschranks	128,00
5. Überprüfen und Warten eines Feuerwehrschranks	33,50
6. Überprüfen eines Wandhydranten	44,00
7. Überprüfen eines Wandhydranten mit Schlauch	67,00
8. Überprüfen eines Sprungpolsters	236,00

X. Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)

1. Durchführung einer Objektbesichtigung	
2. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme	
3. Anfertigung eines Brandschutzgutachtens	
4. Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes	
5. Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung	
6. Abnahme einer Brandmeldeanlage	
7. Anleiterprobe DLK (zzgl. Kosten DLK siehe Ziff. III)	
zu Ziffern 1 - 7	je Stunde Euro
Beamte des höheren Dienstes	64,00
Beamte des gehobenen Dienstes	49,00
Beamte des mittleren Dienstes	43,00
8. Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar -	27,00/Teiln.
9. Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung -	55,50/Teiln.

XI. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Tagen: 1 Tagessatz

Zu XI. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.
3. Dieser Tarif tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Der Tarif vom 13. 12. 2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV NW 2023) diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten, die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.
3. Soweit die Errichtung von Grabmalen genehmigungspflichtig ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Münster richtet.

§ 2 Gebührenschuldnerin und -schuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen veranlasst oder/und zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach § 8 Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und -schuldner haften jeweils für die Gesamtschuld.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Aushändigung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren bei Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder/und der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung des Antrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen, höchstens die volle Gebühr.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1975 außer Kraft

Gebührentarif - Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Lfd.-Nr.	Leistung	Gebühr
A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten		
1.	Reihengrab für einen Verstorbenen	
	a) vor Vollendung des 5. Lebensjahres, 20 Jahre Nutzungszeit	210,00 €
	b) über 5 Lebensjahre, 30 Jahre Nutzungszeit	510,00 €
2.	Haingrab, 30 Jahre Nutzungszeit	1.080,00 €
3.	Urnenreihengrab, 30 Jahre Nutzungszeit	300,00 €
4.	Hainurnengrab, 30 Jahre Nutzungszeit	630,00 €
5.	Anonymes Urnengrab, 30 Jahre Nutzungszeit	90,00 €
6.	Aschestreufeld-Nutzung	90,00 €
7.	Wahlgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	1.410,00 €
8.	Tiefgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	1.680,00 €
9.	Wahlgrab in besonderer Lage, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	1.620,00 €
10.	Landschaftsgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	3.690,00 €
11.	Urnenwahlgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	780,00 €
12.	Baumurnengrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	1.920,00 €
13.	Sonderfläche zur Vergrößerung der Grabanlage über die Normalfläche hinaus, je m ²	120,00 €
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Jahr	1/30 der Gebühr zu 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
B. Bestattung / Beisetzung		
15.	Bestattung einer bestattungspflichtigen Totgeburt oder eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
	a) im Reihengrab	179,00 €
	b) im Wahlgrab / Tiefgrab	197,00 €
16.	Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
	a) im Reihengrab	535,00 €
	b) im Wahlgrab / Tiefgrab	635,00 €
	c) im Tiefgrab in Verbindung mit einer Tieferbestattung eines Verstorbenen vor Ablauf der Ruhefrist	778,00 €
17.	Beisetzung	
	a) einer Urne	221,00 €
	b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung / Bestattung	139,00 €
	c) von Aschen auf Aschestreuefeldern	221,00 €
C. Ausgrabungen, Umbettung und Wiederbestattung		
18.	Ausgrabung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	422,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	271,00 €

19.	Umbettung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	603,00 €
	b) vor Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung	452,00 €
	c) nach Ablauf der Ruhefrist	450,00 €
	d) nach Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung	315,00 €
20.	Wiederbestattung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
	a) im Reihengrab	267,00 €
	b) im Wahlgrab / Tiefgrab	312,00 €
21.	Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	841,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	539,00 €
22.	Umbettung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	1.201,00 €
	b) vor Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung	901,00 €
	c) nach Ablauf der Ruhefrist	900,00 €
	d) nach Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung	630,00 €
23.	Wiederbestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
	a) im Reihengrab vor Ablauf der Ruhezeit	461,00 €
	b) im Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit	360,00 €
	c) im Wahlgrab / Tiefgrab vor Ablauf der Ruhezeit	539,00 €
	d) im Wahlgrab / Tiefgrab nach Ablauf der Ruhezeit	440,00 €
24.	Ausgrabung einer Urne	248,00 €
25.	Umbettung	
	a) einer Urne	301,00 €
	b) einer Urne in Verbindung mit einer Bestattung	248,00 €
	D. Sonstige Leistungen	
26.	Aufbewahrung einer Urne	15,00 €
27.	Benutzung	
	a) der Aufbahrungshalle	107,00 €
	b) der Feierhalle	107,00 €
	c) dafür vorgesehener Gebäudeteile zwecks Trauerfeier	107,00 €
	d) der stadteigenen Musikanlage	7,00 €
	e) des Beerdigungswagens	11,00 €
	f) des Handwagens / Katafalks	6,00 €
	g) des Sezierraumes	280,00 €
	h) der Kühlanlage je Tag	23,00 €
28.	Dekoration	
	a) der Feierhalle (Grundausstattung bestehend aus 6 Kerzen und 6 Kübelpflanzen)	33,00 €
	b) der Aufbahrungshalle (Grundausstattung bestehend aus 2 Kerzen und 2 Kübelpflanzen)	23,00 €
	c) entfernen oder ergänzen je Kerze / Kübelpflanze	3,00 €
29.	Grabauskleidung	
	a) mit Matten	44,00 €
	b) mit frischem Grün für Urnengrabstätten und Reihengrabstätten für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	35,00 €
30.	Abdecken des Erdauswurfes neben dem Grab	29,00 €
31.	Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst / Grabgeleit, je Arbeitskraft	35,00 €
32.	Genehmigung	
	a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals und laufende Kontrolle der Standfestigkeit	73,00 €
	b) eines liegenden Grabmals	20,00 €
	c) zur Errichtung eines Holz-, Eisen- und Bronzemals oder eines Grabmals auf Reihengrabstätten für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	20,00 €
	d) zur Errichtung eines liegenden zum stehenden Grabmal und laufende Kontrolle der Standfestigkeit	53,00 €
	e) zur Umsetzung, Ergänzung und Veränderung von Grabmalen	20,00 €
	f) einer Steineinfassung	20,00 €
33.	Urnenversand zuzüglich Portokosten	40,00 €

34. Handwerkerkarten
 a) Erstaussstellung für die Dauer eines Jahres 30,00 €
 b) Verlängerung für die Dauer von 2 Jahren 20,00 €
35. Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlich erfassten Zeittakten und derzeitig kalkulierten Stundensätzen berechnet.

Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster
Entgelte für Grabpflege durch die Stadt Münster

	Grabpflege		Wechsel- bepflanzung		Gesamtbetrag		Eindecken	
	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
Reihengrab	99,00	51,00	29,00	15,00	128,00	66,00	28,00	14,00
Kindergrab	51,00	26,00	24,00	12,00	75,00	38,00	20,00	10,00
Doppelgrab	177,00	91,00	51,00	26,00	228,00	117,00	83,00	42,00
Dreiergrab	228,00	117,00	68,00	35,00	296,00	152,00	124,00	63,00
Vierergrab	298,00	152,00	90,00	46,00	388,00	198,00	168,00	86,00
Wahlgrab, 1-stellig	136,00	70,00	36,00	18,00	172,00	88,00	53,00	27,00
Wahlgrab, 2-stellig	206,00	105,00	68,00	35,00	274,00	140,00	102,00	52,00
Wahlgrab, 3-stellig	276,00	141,00	102,00	52,00	378,00	193,00	157,00	80,00
Wahlgrab, 4-stellig	329,00	168,00	132,00	67,00	461,00	235,00	206,00	105,00
Urnen- wahlgrab	112,00	57,00	36,00	18,00	148,00	75,00	25,00	13,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Tarife für die Bäder der Stadt Münster, Haus- und Badeordnung und Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster vom 15. 12. 2003

Der Rat der Stadt Münster hat die nachfolgenden Tarife für die Bäder der Stadt Münster (gültig ab 1. 1. 2004) in seiner Sitzung vom 10. 12. 2003 beschlossen:

Tarife	ab 1. 1. 2004	
	€	€
1. Hallen- und Freibäder		
1.1 Erwachsene		
- Einzeleintritt	3,00	3,00
1.2 Kinder und Jugendliche		
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt,		
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,		
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises),		
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises),		
- Münsterpassinhaber (bei Vorlage des Ausweises)		
- Einzeleintritt	1,50	1,50
In allen Hallenbädern befinden sich automatische Kassenanlagen. Die Eintrittskarten werden nur über diese Kassenanlagen ausgegeben.		
1.3 Bonuskarten		
- Wert der Karte 21,00 € (Bonus = 31,25 %)	15,00	16,00
- Wert der Karte 39,00 € (Bonus = 44,45 %)	25,00	27,00
- Wert der Karte 115,00 € (Bonus = 84,00 %)	115,00	125,00
Die Bonuskarte ist übertragbar und in ihrer Gültigkeitsdauer zeitlich nicht begrenzt. Beim Eintritt mit der Bonuskarte wird der jeweils gewählte Einzeltarif abgebucht. Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.		
1.4 Jahres-Saisonkarten für Hallen- und Freibäder		
Jahres-Saisonkarten ermöglichen den Berechtigten die Benutzung aller städt. Hallen- und Freibäder und des Freibades der DJK-Sportschule (Coburg) für einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr ab Kaufdatum (im Rahmen der Öffnungszeiten)		
Erwachsene	95,00	100,00
Kinder und Jugendliche	47,50	50,00
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt,		
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,		
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises),		
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises),		
Familien	115,00	120,00
- mit einem Kind oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises).		
- Ein-Elternfamilien mit einem Kind oder mehreren Kindern einschließlich Lebenspartner/in, sofern diese im gemeinsamen Haushalt wohnen und dort gemeldet sind. Als Nachweis ist eine aktuelle Haushaltsbescheinigung, die ggf. im Sportamt (Bäderabteilung), Friedrich-Ebert-Straße 135, kostenlos ausgestellt wird, und der Personalausweis des Lebenspartners vorzulegen.		
Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).		

ab 1. 1. 2004
€ €

Die Jahres-Saisonkarten werden in allen Hallen- und Freibädern sowie beim Sportamt - Bäderabteilung - ausgegeben bzw. verlängert.

Beim Erwerb der Familienkarte oder der Karte für Kinder und Jugendliche erhalten Inhaber der MünsterCard Familie plus einen Nachlass von 10 %. Diese Karten werden nur im Sportamt (Bäderabteilung), Friedrich-Ebert-Straße 135, ausgestellt.

Für die Ausstellung der Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

**Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.
Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.**

2. Saisonkarte für Freibäder

(einschl. Freibad der DJK-Sportschule - Coburg -)

Erwachsene	55,00	60,00
Kinder und Jugendliche	27,50	30,00

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises),
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises),

Familien,	65,00	70,00
-----------	-------	-------

- mit einem Kind oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises).

- Ein-Elternfamilien mit einem Kind oder mehreren Kindern einschließlich Lebenspartner/in, sofern diese im gemeinsamen Haushalt wohnen und dort gemeldet sind. Als Nachweis ist eine aktuelle Haushaltsbescheinigung, die ggf. im Sportamt (Bäderabteilung), Friedrich-Ebert-Straße 135, kostenlos ausgestellt wird, und der Personalausweis des Lebenspartners vorzulegen.

Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).

Die Saisonkarten werden in allen Freibädern sowie im Sportamt - Bäderabteilung - ausgegeben bzw. verlängert.

Beim Erwerb der Familienkarte oder der Karte für Kinder und Jugendliche erhalten Inhaber der MünsterCard Familie plus einen Nachlass von 10 %. Diese Karten werden nur im Sportamt (Bäderabteilung), Friedrich-Ebert-Straße 135, ausgestellt.

Für die Ausstellung der Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

**Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.
Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.**

2.1 Öffnungszeiten

2.1.1 Freibäder

Die Freibäder sind voraussichtlich vom 15. 5. bis zum 31. 8. des Jahres geöffnet. Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt gesondert.

Bei länger anhaltenden Schlechtwetterperioden können die Freibäder vorübergehend geschlossen werden.

Sonderregelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten werden jeweils an der Kasse des Freibades bekanntgegeben.

2.1.2 Hallenbäder

- siehe Öffnungsplan -

- Die Hallenbäder sind am 1. 1. (Neujahr), 1. 5. (Maifeiertag), 24. bis 26. 12. und am 31. 12. geschlossen. Die Öffnungszeiten an den übrigen Feiertagen können Sie im jeweiligen Hallenbad erfragen oder der Tagespresse entnehmen.

ab 1. 1. 2004
€ €

- Am Rosenmontag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geöffnet.
- Am Ziegenbocksmontag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geschlossen, alle anderen Hallenbäder sind geöffnet.

3. Bedingungen

- Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Bädern.
- Letzter Einlass ist in allen Bädern 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Schwimmbecken müssen 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten geräumt sein.
- In allen Freibädern benötigen Sie für die Benutzung der Garderobenschränke eine 1,00 DM- bzw. ab 1. 1. 2002 eine EURO-Münze.
- Mindestalter beim Damenbaden ist 18 Jahre (außer Abs. 1).
- Mindestalter beim FKK-Schwimmen ist 18 Jahre.
- Wenn es technische oder sonstige Gründe erfordern, können während der öffentlichen Badezeit jederzeit einzelne Nebenbecken gesperrt werden.

4. Sonderdienste

- a) Liegewiesenbetrieb in den Hallenbädern nur bei Lufttemperaturen ab 23° C
- b) Zuschlag für Warmbadetag

Erwachsene	0,50	1,00
Jugendliche und der unter Ziffer 1.2 genannte Personenkreis	0,25	0,50
- Entfällt für Inhaber von Bonus- und Jahres-Saisonkarten -		
- c) Verlust eines Garderobenschlüssels
- d) Schwimmunterricht

- 10 Unterrichtsstunden	30,00	30,00
- Mindestalter 5 Jahre		
- nach Rücksprache mit dem Schwimmmeister		
- e) Sauna im Hallenbad Ost (Tel. 3 36 33). Die Öffnungszeiten werden gesondert veröffentlicht.

5. Schulen

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------|-------|-------|
| je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Schulsport (1) | 26,50 | 28,00 |
| je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Schulsport | 46,50 | 49,00 |

6. Vereine

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) | 33,50 | 35,50 |
| je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb | 53,00 | 56,00 |

7. Sonderveranstaltungen

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeiten | 26,50 | 28,00 |
| Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeiten | 53,00 | 56,00 |
| Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen | | |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) innerhalb der Öffnungszeiten | 66,50 | 70,00 |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten | 93,00 | 98,00 |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) außerhalb der Öffnungszeiten | 53,00 | 56,00 |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten | 79,00 | 83,00 |
| - Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung (2) innerhalb der Öffnungszeiten | 26,50 | 28,00 |
| - Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung (2) außerhalb der Öffnungszeiten | 53,00 | 56,00 |

8. Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

(1) Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sportbetrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Kinderhaus, Roxel und Wolbeck.

(2) Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts angesehen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NW S. 811 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 12. 11. 2003 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 14 Beigeordnete

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Beigeordneten wird auf 6 festgesetzt.

Artikel II

(Inkrafttreten)

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NRW. S. 811 ff), hat der Rat der Stadt Münster am 10. Dezember 2003 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen
1.288.551.694,15 €

Gesamt-Ist-Ausgaben
1.306.977.101,47 €

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2002
- 18.425.407,32 €

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen
594.929.766,15 €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben
594.929.766,15 €

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 22. 12. 2003 bis einschließlich 6. 1. 2004 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 15. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 386067771

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. Dezember 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 380120709

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. Dezember 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme von Kraftloserklärungen

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 343632147

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. Dezember 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 343645610

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. Dezember 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Jahresabschluss 2002 der Wohn+Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2002 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2002 in Höhe von 2.036.893,75 € wird auf die Jahresrechnung 2003 vorgetragen.

Auf den zu erwartenden Bilanzgewinn 2003 ist an die Stadt Münster vorab ein Betrag in Höhe von 2 Mio. € auszuschütten.

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2002 wie folgt erteilt hat:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn + Stadtbau Woh-

nungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze, ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 30. April 2003

Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

Engbert
Wirtschaftsprüfer

Fehrenkötter
Wirtschaftsprüfer

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkämper
Geschäftsführer

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22